

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gemeinde Diekholzen
Alfelder Straße 5
31139 Diekholzen

Per E-Mail an info@diekholzen.de

bearbeitende Dienststelle

Bauordnungsamt

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in

Frau Feuerhake

Raum

465

Kontakt

Telefon: 05121 309-4652

Fax: 05121 309 95-4652

annette.feuerhake@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

17.12.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(302) 61.26 - 92/11

Datum

20.01.2026

Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Am Trauerberge" der Gemeinde Diekholzen, Ortschaft Söhre

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Anlässlich der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Hinweise und Anregungen vorzutragen:

1. Denkmalschutz

Frau Träger (☎ - 4731)

Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Die Stellungnahme zum Denkmalschutz vom 02.10.24 wurde in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen, daher sind an dieser Stelle keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Eine Prüfung zu Art und Umfang einer facharchäologischen Untersuchung gemäß §§ 10 und 13 NDSchG erfolgt bei Vorlage einer konkreten Eingriffsplanung.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. Bauordnung

Frau Buhr (☎ - 4721)

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11. „Solarpark Am Trauerberge“ der Gemeinde Diekhöfen, OT Söhre bestehen seitens der Bauaufsicht grundsätzlich keine Bedenken noch werden Anregungen vorgebracht.

Die erforderliche verkehrliche Erschließung sollte laut der Begründung zur 11. Änderung des F-Planes, Seite 19, über die Straße Trauerberg erfolgen.

Darüber hinaus wird auf den Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen zu der Höhe baulicher Anlagen (insbesondere Einfriedung) in Verbindung mit dem Punkt 6 (Hinweise) im Entwurf des B-Planes hingewiesen.

Aus der Begründung Teil B- Umweltbericht, Seite 6 ist zu entnehmen, dass die Höhe der geplanten Einfriedung max. 2,50 m betragen sollte. Dabei ist zwingend die Verfahrenspflicht/ Genehmigungspflicht nach NBauO zu beachten, sowie Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 3,00 m bei einer Zaunanlage mit der Höhe > 2,00 m (über der Geländeoberfläche nach § 5 Abs.9 NBauO) von der Flurstücksgrenze.

3. Vorbeugender Brandschutz

Herr Christen (☎ - 4692)

3.1 Zu dem Baufeld müssen gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge angelegt werden. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrezufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein.

3.2 Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung SO (Freiflächenphotovoltaikanlage) im Umkreis von 300 m zu jeder baulichen Anlage für eine Löszeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind.800 l/min (48 m³/h) zur Verfügung gestellt werden. Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 600 l/min aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.

3.3 Wenn die erforderliche Löschwassermenge durch die Hydranten nicht sichergestellt werden kann, muss dementsprechend ein unterirdischer Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 hergestellt werden. Hierfür wäre ein gesonderter Bauantrag erforderlich.

4. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde

Frau Martong (☎ - 4241)

Ich verweise auf die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim.

5. Untere Bodenschutzbehörde

Herr Grube (☎ - 4221)

Die Ausführungen zum Bodenschutz werden grundsätzlich begrüßt. Eine Konkretisierung der bodenschutzfachlichen Belange (Schutzvorkehrungen sind z.B. gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung oder Bodenvermischung zu treffen. Dabei sind die DIN-Normen DIN 19639

(Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten) ist als zusätzliche Maßnahme zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe vorzusehen.

Die abschließende Erwähnung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (z.B. Monitoring) zur Nichtbeachtung der Vorgaben für den Bodenschutz (Aus- und Einbau von Bodenmaterial, Lagerung, Verdichtung) zu überwachen (§ 4c BauGB), reicht an dieser Stelle nicht aus, da die bodenschutzfachlichen Kompetenzen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wahrgenommen werden. Entsprechende Vorgaben werden daher für den vorliegenden Umweltbericht erwartet und werden somit als Ergänzung gefordert.

Der Planung wird somit nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die vorgenannte Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde (Konkretisierung der Belange des Bodenschutzes als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung) beachtet und umgesetzt wird. Andererseits bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde Bedenken gegen die Planung und es sind entsprechend weitere Unterlagen vorzulegen.

6. Untere Naturschutzbehörde

Frau Fuchs (☎ - 4082)

Die Begründung zum B-Plan trifft Aussagen zu der Standortwahl entsprechend eines erstellten Standortkonzeptes. Hier ist folgendes zu berücksichtigen:

Standortwahl in der Begründung zum B-Plan (Kap. 3.8)

Als Restriktionsflächen der Stufe II (eher nicht geeignet) werden Landschaftsprägende Kuppen und Hänge gezählt (laut NLT, Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung). Laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan hat das Plangebiet hinsichtlich der naturräumlichen Eigenart aufgrund seiner weitreichenden Blickbeziehungen eine besondere Bedeutung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen auch hinein in Landschaftsräume mit hoher Bedeutung kann somit kaum vermindert oder vermieden werden und unterliegt damit der Abwägung zur Standortwahl.

Umweltbericht

Hier werden die auf den durchgeführten Bestanderfassungen resultierenden Konfliktlagen weitestgehend zutreffend und dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis- und Methodenstand entsprechend abgeleitet und beschrieben.

Folgende Hinweise, Anmerkungen und Forderungen sind zu berücksichtigen:

Boden

Die beschattete Grundfläche ist im Unterschied zu einer versiegelten Fläche nicht vollständig dem Naturgeschehen entzogen, aber stark überprägt und hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte stark eingeschränkt. Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modulischen nicht oder nur bedingt möglich.

Die damit verbundenen Beeinträchtigungen können mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen **mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst**. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m zum Boden, einer maximal überspannten Tiefe der Modultische von

nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen **von 3,5, besser 5 m** erreichbar sein. Im vorliegenden B-Plan ist ein Abstand von 3 m vorgesehen; dies sollte nochmals überprüft werden, damit dies für das Schutzgut Boden angerechnet werden kann. Allerdings beträgt die nicht überdeckte Fläche zwischen den Modulreihen einschließlich der Randbereiche (ohne Maßnahmenfläche) insgesamt rd. 47 % der Solarparkfläche und erfüllt. Sie liegt damit über dem anzustrebenden Wert von 1/3 der Solarparkfläche.

Eingriffe / Flächenverluste Biotop

Es herrscht eine Diskrepanz bei der Einstufung der als Grünland kartierten überwiegenden Fläche des Planungsgebietes:

Die betroffenen Grünlandflächen (überwiegender Teil) wird als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland mit II bewertet. Die Kartierung zum LRP des LK Hildesheim weist diese Fläche als artenarmes Extensivgrünland mit Wertstufe III aus. Es wird um Erläuterung und Konkretisierung gebeten (Kartierbogen o.ä.), da dies relevant für die Bilanzierung des Eingriffs und den Umfang der abzuleitenden Maßnahmen ist.

Tiere: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Biotopkartierung + Brutvogelerfassung

Die im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) beschriebenen naturschutzfachlichen Maßgaben und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind weitestgehend korrekt hergeleitet und entsprechen dem derzeitigen Wissens- und Kenntnisstand. Die Ausführung des beschriebenen Handlungskonzeptes sind integraler Bestandteil und soll durch geeignete konkretisierte Maßnahmen im Umweltbericht des B-Plans dort Verbindlichkeit erlangen.

Für die Beurteilung der Betroffenheit der Feldlerche ist anzugeben, welche Feldfrucht bei der Kartierung der Feldlerche auf den erfassten landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden war.

Die Auswirkungen der Planung und Bewertung sind um folgenden Sachverhalt zu ergänzen:

Der AFB hat für das Rebhuhn eine Beeinträchtigung festgestellt, die auch in den Maßnahmen des Umweltberichtes und in den Festsetzungen des B-Plans zur Ausgestaltung des Zauns Niederschlag findet:

Das Rebhuhn wurde mit Brutzeitfeststellung südlich der Vorhabenfläche am Rande eines Ackers erfasst. Das Rebhuhn ist störungsanfällig am Brutplatz und weist eine Fluchtdistanz von bis zu 100 m auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Brutplätze sind voraussichtlich von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, allerdings können erhebliche Störungen des Rebhuhns bis hin zur Aufgabe des Geleges bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Damit Unbefugte das Gelände mit den FFPV-Anlagen nicht betreten, ist eine Einzäunung des Betriebsgeländes mit einem mindestens 2 m hohen Zaun geplant. Hierdurch kann eine Barrierewirkung für das Rebhuhn, insbesondere während der Führungszeit der noch nicht flüggen Jungvögel, entstehen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Darauf sollte bei den im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen auf die Brutvögel Bezug genommen werden.

Anlegen von Ausgleichsflächen für ein Feldlerchenrevier

Im AFB wird auf der Vorhabenfläche ein Brutrevier der Feldlerche aufgeführt. Dabei ist aber nun zu berücksichtigen, dass Feldlerchen aufgrund ihres artspezifischen Meideverhaltens aufgrund der durchzuführenden umlaufenden Eingrünung (s.u. Landschaftsbild) der Fläche aus den umgebenden Flächen verdrängt werden. Neben der eigentlichen Vorhabenfläche sind somit auch die angrenzenden Flächen in einer Distanz bis zu 100 m (Meidedistanz) betroffen. In diesem 100 m Bereich wurden zwei Feldlerchenreviere mit Brutzeitfeststellung nachgewiesen, die bei der Bemessung der Ausgleichsflächen für die Feldlerche mit einzubeziehen sind. Die Größe des Ausgleichs des Lebensraumverlustes beträgt somit in **Summe 0,6 ha statt 0,2 ha**.

Die gewählte Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 20/1 ist vor diesem Hintergrund und bei Berücksichtigung des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber dem angrenzenden Wohngebiets lediglich geeignet, die notwendige Ausgleichsmaßnahmen für ein Feldlerchenrevier umzusetzen. Darüber hinaus ist die Fläche nicht optimal, da sie von 2 Wirtschaftswegen eingefasst wird, so denen am besten 25 m Abstand zu halten ist. Für die Betroffenheit der zwei weiteren Feldlerchenreviere sind weitere Maßnahmeflächen im Umfang von 0,3 ha festzulegen.

Auch muss bezüglich der Maßnahmenbeschreibung eine Konkretisierung erfolgen.

Der Mahdzeitpunkt der halben Fläche ist entsprechend folgender Vorgaben zu konkretisieren:

- jährliche Mahd in der Zeit zwischen 01.10. und 01.04.:
- Schnitthöhe: mind. 10 cm Bodenabstand
- Abtransport des Schnittguts
- ggf. Pflegeschnitt der über Winter stehengebliebenen Bestände im zeitigen Frühjahr vor Beginn der Brutsaison (vor dem 01. April)

Somit ist eine Überbearbeitung des Umweltberichts und in der Konsequenz bei den Festsetzungen im B-Plan zu diesen Maßnahmen erforderlich.

Diese Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind grundbuchlich oder durch die Eintragung einer Baulast abzusichern.

Landschaftsbild

Bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der daraus abzuleitenden Maßnahmen wird folgende Aussage getroffen:

Aufgrund des Vorkommens der Feldlerche (Vogel des Offenlandes) im Planungsraum wird auf eine vollständige mehrreihige Eingrünung des Plangebiets verzichtet (vgl. NLWKN 4/2023, S. 251). Zudem würde aufgrund der Hanglage eine Eingrünung durch Gehölze am Hangfuß südlich des Plangebiets nur zu einer teilweisen „Verdeckung“ der Solarmodule aus Blickrichtung des östlichen Siedlungsrandes führen. Um dennoch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mildern, wird der Zaun an der südlichen Grenze mit Kletterpflanzen begrünt. Zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes erfolgt an der nördlichen Plangebietsgrenze eine einreihige Gehölzpflanzung entlang des Wirtschaftswegs.

Dieser Aussage wird nicht gefolgt. Die zitierte Passage bezieht sich auf Wiesenvogelgebiete und nicht auf Arten des Offenlandes; auch geht es nicht um den Verzicht von mehrreihigen Gehölzpflanzungen um die Anlagenfläche sondern um alternative Maßnahmen zur Kompensation von Landschaftsbildbeeinträchtigungen wie der Abbau oder die Eingrünung vorhandener, das Landschaftsbild störender oder beeinträchtigender baulicher Anlagen.

Somit wird die einreihige Bepflanzung im Norden und die Eingrünung des Zauns mit Kletterpflanzen im Süden als für nicht ausreichend erachtet.

Kompensationsmaßnahmen

Folgende Anmerkungen und Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

Die Hinweise **Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)** des NLT legen für die Eingrünung einer Photovoltaikanlage folgende Standards fest: Sofern eine Integration in die umgebende Landschaft nicht bereits mit einer Anlagerung an benachbarte Waldflächen, Flurgehölze, Feldhecken und ähnliche Landschaftsstrukturen erreicht werden kann, bedarf es entsprechender neuer Anpflanzungen. Ein Anspruch auf eine maximale Ausnutzung der verfügbaren Strahlungsenergie besteht nicht, so dass solche Anpflanzungen verlangt werden können.

An die Artenauswahl, die Qualität der zu pflanzenden Bäume und Sträucher und an ihre Pflege sind u.a. folgende auch für andere Anpflanzungen in Natur und Landschaft geltende Anforderungen zu stellen:

- Erforderlich ist i.d.R. eine drei- bis fünfreihige Bepflanzung an den Grenzen des Solarparks. Die Bepflanzung sollte möglichst außerhalb einer ggf. erforderlichen Umzäunung erfolgen, so dass auch eine Eingrünung des Zauns erreicht wird und diese Anpflanzungen für wildlebende Tierarten barrierefrei nutzbar sind.
- Geeignet sind nur standortheimische Arten. Soweit lieferbar sind standortheimische Gehölze der jeweiligen Vorkommensgebiete zu verwenden.
- Als Pflanzmaterial sollten verwendet werden: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm; Sträucher: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe: 70-90 cm.
- Der Anteil der Bäume an den Gehölzen sollte 10 Prozent nicht unterschreiten; je nach Landschaftsraum, Geländestruktur und Einsehbarkeit des Solarparks kann ein höherer Anteil an Bäumen erforderlich sein, um eine Integration des Solarparks in die Umgebung zu erreichen.
- Die Wuchshöhe der Sträucher muss mindestens der Höhe der Anlagen entsprechen.
- Bodenverbessernde Maßnahmen sollten bei ungünstigen Wuchsbedingungen auf die Pflanzbereiche beschränkt werden. Zum Schutz des Bodens und zur Förderung des Anwuchses kann eine Untersaat, z.B. aus Kleearten, sinnvoll sein. Eine Abdeckung des Wurzelbereichs mit Mulchmaterial kann die Gefahr des Austrocknens während der Anwuchszeit wesentlich reduzieren.
- Bei Gefahr durch Wildverbiss sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Bis zum sicheren Anwuchs der Gehölze sind ausreichende Wässerungen zu veranlassen.
- Erforderlich ist eine fünfjährige Entwicklungspflege, in der Verluste zu ersetzen sind.

Konkret bedeutet das folgende Forderungen:

Entlang der Nordöstliche Grenze (Flurstücke 196/ 2 und 127/3) ist statt der Obstbaumreihe eine mindestens 2-reihige besser eine 3-reihige Pflanzung entsprechend der Festsetzungen zur Abpflanzung entlang der östlichen Grenze zum Wohngebiet zu pflanzen. (Betrifft die Festsetzung Nr. 10.3)

Entlang der südliche Grenze (196/2 und 249) soll statt der vorgesehenen Eingrünung der Zaunanlage mit Kletterpflanzen ebenfalls eine mindestens 2-reihige besser eine 3-reihige Pflanzung entsprechend der Festsetzungen zur Abpflanzung entlang der östlichen Grenze zum Wohngebiet gepflanzt werden. (Betrifft die Festsetzung Nr. 10.1)

Im Osten soll im Anschluss an die vorhandenen Gehölzstrukturen eine mindestens 2-reihige besser eine 3-reihige Pflanzung entsprechend der Festsetzungen zu Abpflanzung entlang der östlichen Grenze zum Wohngebiet erfolgen. (zusätzliche Abpflanzung und textliche Festsetzung)

Die Bezüglich der Bewirtschaftungsauflagen in Nr. 8 der textlichen Festsetzungen sind auf Grundlage der Aussagen aus dem AFB um folgenden Sachverhalt zu ergänzen:

Zur Förderung des im UG vorkommenden, stark gefährdeten Rebhuhns ist eine Mahd dieser Flächen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01.08. – 28.02., durchzuführen, um erhebliche Störungen von Brutvögeln sowie die Verletzung/ Tötung von Jungvögeln zu vermeiden.

Hinweise:

Im Bereich des Vogelschutzgebietes V 44 Hildesheim Wald südwestlich des Änderungsbereichs befindet sich auch das LSG HI075 „Hildesheimer Wald“.

Zwischenzeitlich liegt der Naturschutzbehörde ein Entwurf für die kreisweite Landschaftsbildbewertung nach der Methode Köhler und Preiss vor. Sie kann bei der Naturschutzbehörde bei Bedarf angefordert werden.

7. Untere Wasserbehörde – Allg. Wasserrecht

Frau Donner (☎ - 4181)

Bei Errichtung von baulichen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (z.B. Grabenverrohrung) oder Gewässerquerungen (Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Düker etc.) bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu beantragen. (H)

8. Städtebau / Planungsrecht

Frau Feuerhake (☎ - 4652)

8.1 Textliche Festsetzung 2.2 Satz 2

Für diese Festsetzung findet sich weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage. Es wird angeregt die Festsetzung unter Beachtung der Rechtsgrundlagen (BauNVO und § 9 BauGB) entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten.

8.2 Textliche Festsetzung 2.3

Für diese Festsetzung findet sich weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage. Es wird angeregt die Festsetzung unter Beachtung der Rechtsgrundlagen (BauNVO und § 9 BauGB) entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten.

8.3 Textliche Festsetzung 2.4

Es wird angeregt für die maximal zulässige Höhe der Einfriedung den erforderlichen unteren Bezugspunkt festzusetzen.

8.4 Textliche Festsetzung 6

Für diese Festsetzung findet sich weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB kann nur die Festsetzung von unterirdischen und/oder oberirdischen Trassen für Leitungen begründen, aber nicht das gestalterischen Ziel Baugebiete von oberirdischen Leitungen freizuhalten.

Es wird angeregt die Festsetzung unter Beachtung der Rechtsgrundlagen (BauNVO und § 9 BauGB) entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten.

8.5. Bei dem in der Planzeichenerklärung dargestellten und mit „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ bezeichneten Planzeichen handelt es sich gemäß 13.1 Planzeichenverordnung (PlanZV) um das Planzeichen für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Das Planzeichen für „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ findet sich unter 13.2.1 PlanZV wieder.

Die Textliche Festsetzung 7 nimmt Bezug auf „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Bei den Textlichen Festsetzung 7.1 und 7.2 handelt es sich allerdings um „Anpflanzungsmaßnahmen“ auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB (s. 13.2.1 PlanZV).

Es wird angeregt die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Darstellungen der Planzeichenerklärung bezüglich „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entsprechend zu überprüfen, zu überarbeiten und miteinander, bzw. untereinander abzustimmen.

8.6 Textliche Festsetzung 8

Die Textliche Festsetzung nimmt Bezug auf „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ innerhalb des sonstigen Sondergebietes. Mit Hinblick auf einen rechtmäßigen Vollzug des Bebauungsplanes wird angeregt diese Fläche zeichnerisch festzusetzen. Des Weiteren wird angeregt die Textliche Festsetzung 8.1 dahingehend zu ergänzen, dass die Flächen, die nicht versiegelt werden, entsprechend als Grünland zu entwickeln sind.

8.7 Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 02.10.2024 umfassend auf die von der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Grundsätze des BauGB's hingewiesen worden.

Der Rechtsverhalt, dass das Erreichen der niedersächsischen Klimaziele (hier: bis 2033 auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche Strom durch Freiflächenphotovoltaikanlagen [FFPV-Anlagen] zu erzeugen) im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegt, „befreit“ eine plangebende Kommune nicht von diesen Grundsätzen.

Diesbezüglich verweise ich auch auf meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen.

Es wird (nochmals) angeregt eine Standortanalyse unter Berücksichtigung geeigneter Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet von Diekholzen auf der Grundlage des „Standortkonzeptes für Freiflächenanlagen in der Gemeinde Diekholzen“ sowie von der Gemeinde Diekholzen zu benennende Gunstkriterien durchzuführen.

Da zur Erfüllung ihres Zwecks (Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz) die FFPV-Anlage bezüglich ihrer Lage nicht an die Ortschaft oder Gemarkung Söhre gebunden ist, ist eine Beschränkung der Betrachtung geeigneter Standortalternativen auf den Raum der Ortschaft Söhre und ihre nähere Umgebung (s. Begründung 4.2.1 und 4.3) nicht sachgerecht.

Es wird angeregt, die Begründung sowie den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen. Bezüglich des Umweltberichtes wird insbesondere auf Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 des BauGB's verwiesen (Angabe in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten).

8.7 Grundsätzlich wird auf das Ihnen bekannte Erfordernis die Daten des Bebauungsplanes im Austauschformat XPlanGML dem Landkreis Hildesheim zur Veröffentlichung im WebGIS des Landkreises zur Verfügung zu stellen (XPlanung@LandkreisHildesheim.de) hingewiesen.

Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.

Im Auftrag

Gez. Feuerhake